

DEUTSCHE LANDESGRUPPE DER INTERNATIONALEN VEREINIGUNG  
FÜR DEN SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS E.V.

DER SEKRETÄR

Markus Rieck LL.M. 60327 Frankfurt am Main

Bundesministerium der Justiz  
Referat III B 4  
11015 Berlin



Patentanwalt  
Markus Rieck LL.M.  
c/o Fuchs Patentanwälte PartGmbH  
Tower 185 – Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 20 43 67 9-0  
Telefax: +49 69 20 43 67 9-20  
Email: rieck@aippi.de

### **Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission zum Thema „ergänzende Schutz- zertifikate“**

31. Juli 2023

Sehr geehrte Frau Behr,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Landesgruppe der Internationale Vereinigung für den Schutz des geistigen Eigentums e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Verordnungsvorschlägen der Europäischen Kommission zum Thema „ergänzende Schutzzertifikate“ Stellung zu nehmen.

Die Internationale Vereinigung für den Schutz des geistigen Eigentums (Association Internationale pour la Protection de la Propriété Intellectuelle), allgemein bekannt unter der Kurzbezeichnung AIPPI, ist eine politisch neutrale gemeinnützige internationale Vereinigung mit Sitz in der Schweiz. Die AIPPI hat mehr als 8.000 Mitglieder aus mehr als 110 Ländern, darunter viele auf geistiges Eigentum spezialisierte Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wissenschaftler, Richter, Regierungs- und Unternehmensvertreter.

Die AIPPI wurde 1897 gegründet. Das Ziel der AIPPI ist es, den Schutz des geistigen Eigentums sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zu verbessern und zu fördern. Sie tut dies, indem sie bestehende und vorgeschlagene Gesetze und Richtlinien in Bezug auf geistiges Eigentum untersucht und vergleicht und sowohl mit Regierungs- als auch Nichtregierungsorganisationen für die Entwicklung und Verbesserung internationaler und regionaler Verträge und Vereinbarungen sowie nationaler Gesetze zusammenarbeitet. In ihrer langen Geschichte hat die AIPPI mehr als 700 Entschlüsse und Berichte verabschiedet. Die Vorlage dieser Entschlüsse und Berichte bei internationalen Regierungsorganisationen, insbesondere bei der WIPO, hat erheblich zur Entwicklung, Verbesserung und Harmo-

nisierung des internationalen Schutzes des geistigen Eigentums beigetragen. So beruhen beispielsweise die Revisionen der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) teilweise auf Vorarbeiten der AIPPI.

Die deutsche Landesgruppe der AIPPI („AIPPI DE“) hat etwa 750 Mitglieder, vorwiegend auf gewerblichen Rechtsschutz spezialisierte Rechtsanwälte, Patentanwälte, Unternehmensjuristen, Wissenschaftler und Richter.

## **Stellungnahme der AIPPI DE**

### **1. Rolle des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)**

Die Verordnungsentwürfe sehen vor, dass das EUIPO als zentrale Prüf- bzw. (im Hinblick auf einheitliche SPC) auch als zentrale Erteilungsstelle für SPCs fungieren soll.

#### **a. Wie beurteilen Sie den Ansatz der Europäischen Kommission?**

Grundsätzlich befürworten wir den Ansatz der Kommission das EUIPO als europäische Behörde mit der Aufgabe der zentralen Prüfung und Erteilung zu betrauen.

#### **b. Sehen Sie Verbesserungsbedarf? Falls ja, inwiefern?**

Der Verordnungsentwurf COM(2023) 231 final sieht vor, dass die zentrale Erteilungsstelle des EUIPO die für die nationalen Ämter bindende Entscheidung des Prüfungsverfahrens erlässt, während die tatsächliche Erteilung durch die nationalen Ämter erfolgt (vgl. Art. 32(2)). Wir halten dies für inkonsistent sowie für den Anmelder mit erhöhtem Aufwand und zusätzlichen Kosten durch die Notwendigkeit, einen nationalen Vertreter zu bestellen, verbunden. Die tatsächliche Erteilung als Formalakt sollte hier aus Effizienz- und Kostengründen ebenfalls durch das EUIPO erfolgen.

### **2. Erwägungsgründe**

Die Verordnungsentwürfe enthalten Erwägungsgründe, die u.a. die in Artikel 3 niedergelegten materiellrechtlichen Bestimmungen für die Prüfung von SPC Anmeldungen präzisieren und die gefestigte Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) widerspiegeln sollen.

#### **a. Wie beurteilen Sie den Ansatz der Europäischen Kommission?**

SPCs sind, neben den entsprechenden Patenten, die Grundpfeiler des Innovationsschutzes, die in der pharmazeutischen Industrie unverzichtbar sind, um durch kontinuierliche Förde-

zung der pharmazeutischen Forschung die kontinuierliche Verbesserung der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten.

SPCs sollen die immer zeitintensiver werdenden, strengen regulatorischen Anforderungen vor Inverkehrbringen und damit einhergehende verringerte Patentlaufzeiten teilweise wieder ausgleichen und somit als Forschungsanreiz dienen. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Vorschläge der EU-Kommission für ein Einheits-SPC und damit einhergehende einheitliche SPC Prüfungsverfahren. Ein einheitliches europäisches SPC-System ist in der Lage, den Forschungsstandort Europa durch verbesserte Effizienz, erhöhte Transparenz und Rechtssicherheit einerseits, sowie verringerte Bürokratie, niedrigere Kosten sowie Ressourceneinsatz andererseits, nachhaltig zu stärken.

Allerdings birgt die Aufnahme von EuGH-Entscheidungen praktische Schwierigkeiten, die bereits im aktuellen Entwurf evident werden. So werden in den vorgesehenen Erwägungsgründen nicht sämtliche relevanten Entscheidungen aufgeführt (beispielsweise wird zu Erwägungsgrund (8) die Entscheidung Teva/Gilead (C-121/17) zu Artikel 3 (1) a aufgeführt, die Entscheidung Royalty Pharma (C-650/17) wird nicht dagegen nicht erwähnt).

Zudem setzt diese Vorgehensweise eine regelmäßige Aktualisierung der Erwägungsgründe voraus. Wie in Fußnote 16 der Begründung zum Verordnungsentwurf erwähnt wird, werden weitere Entscheidungen in zwei Vorabentscheidungsverfahren aus dem Jahr 2022 erwartet (C-119/22, C-149/22), die ebenfalls aufzunehmen wären.

#### **b. Sehen Sie Verbesserungsbedarf?**

Sofern man die Aufnahme von EuGH-Entscheidungen in die Erwägungsgründe zu Artikel 3 weiterhin vorsehen will, ist eine vollständige Aufnahme aller relevanten Entscheidungen wie auch die regelmäßige Aktualisierung erforderlich.

Bei der Aufnahme der Entscheidungen ist ferner zu beachten, dass allein die Wiedergabe der Leitsätze dieser Entscheidungen nicht zwangsläufig zur Verbesserung der Klarheit beim Anwender der Verordnung führen. Bekanntermaßen erhöht sich mitunter durch eine EuGH-Entscheidung die Komplexität der adressierten Rechtsfrage(n). Um eine echte Verbesserung der Anwendung zu erreichen, müsste eine Einordnung der jeweiligen Entscheidung, ggf. verbunden mit einer Handlungsempfehlung, erfolgen.

### **3. Zentralisiertes Prüfverfahren vor dem EUIPO**

#### **3a.**

Das zentralisierte Prüfverfahren soll von einem dreiköpfigen Prüfungsgremium durchgeführt werden, das aus einem Mitglied des EUIPO sowie aus zwei Prüfern der nationalen Patentämter besteht.

#### **a. Wie beurteilen Sie den Ansatz der Europäischen Kommission?**

Grundsätzlich befürworten wir den Ansatz der Kommission bez. der Zusammensetzung der Prüfungsgremien.

#### **b. Sehen Sie Verbesserungsbedarf?**

Oberstes Ziel der Harmonisierung ist die Sicherstellung der Qualität der von der Behörde durchgeführten Verfahren. Um diese zu gewährleisten müssen die beteiligten Organe des EUIPO, insbesondere die mit den Prüfungs-, Einspruchs- sowie Beschwerdeverfahren befassten Personen, eine entsprechende Fachkompetenz aufweisen. Die Verordnungsentwürfe sehen diesbezüglich vor, dass die „Examination Panels“ beim EUIPO mit drei Prüfern besetzt werden, von denen ein Prüfer Mitglied des EUIPO ist und zwei weitere Prüfer von zwei unterschiedlichen teilnehmenden nationalen Erteilungsbehörden zugeordnet werden. Bei der Auswahl der Prüfer soll u.a. die geographische Balance unter den teilnehmenden nationalen Erteilungsbehörden gewahrt und die Arbeitsbelastung der Prüfer berücksichtigt werden. Die Verordnung sollte zusätzlich noch das Kriterium einer nachgewiesenen Mindestkompetenz Minder Prüfer enthalten. Dies wird offenbar auch von der EU-Kommission so gesehen, allerdings halten wir dieses Erfordernis als nicht hinreichend im Verordnungsentwurf verankert. Hierzu sollte zumindest in den Artikeln der Verordnung etwas stehen (nicht nur in den Erwägungsgründen), und es sollte generell eine nachgewiesene Mindestkompetenz gefordert werden (selbst wenn die Festlegung exakter Kriterien spätere Vereinbarungen vorbehalten bleibt).

Dies ist schon deshalb erforderlich, weil bei der Prüfung und Erteilung von SPC komplexe Vorgaben des EuGH zu beachten sind, was zwingend eine umfangreiche Vorkenntnis der Prüfer bedingt. Die nachzuweisende Erfahrung sollte an die SPC-Erteilungszahlen der teilnehmenden nationalen Erteilungsbehörde geknüpft werden, die den Prüfer entsendet sowie an den technischen Hintergrund im Bereich Biotech, Pharma und/oder Chemie und die Kenntnis der einschlägigen SPC-Rechtsprechung des EuGHs durch den Prüfer. Mindestens

einer der Prüfer sollte danach aus einem der drei teilnehmenden nationalen Erteilungsbehörden mit den höchsten Erteilungszahlen in den vergangenen Jahren stammen, einen technischen Hintergrund haben und über profunde Kenntnis der SPC-Rechtsprechung verfügen. Prüfer aus bislang nicht-prüfenden nationalen Erteilungsbehörden sollten ohne geeignete Trainings- und Fortbildungsmaßnahmen nicht die Möglichkeit haben, Mitglieder der „Examination Panels“ zu werden, bevor sie nicht die erforderliche Fachkompetenz für die Erteilung von SPC nachgewiesen haben. Diese Kriterien sollten auch für die anderen, mit SPC Verfahren befassten Organe des EUIPO (Opposition panel“; „Board of Appeal“) gelten. Detaillierte Anforderungen an die Kompetenz der entsprechenden Gremienmitglieder sollte in die Verordnung aufgenommen werden.

### **c. Haben Sie sonstige Anmerkungen?**

Wir plädieren für die Schaffung einer Möglichkeit zur Beantragung einer beschleunigten SPC Prüfung, um vor allem in Fällen, in denen die Laufzeit des Grundpatents bei Stellung des Antrags auf Erteilung eines SPC kurz ist, zeitnah Schutz durch ein SPC erhalten zu können (siehe auch Punkt 3b).

### **3b.**

Vor Erteilung eines SPC sollen Dritte im Rahmen eines formalisierten Verfahrens Eingaben an das EUIPO übermitteln und gegen Entscheidungen des Prüfungsgremiums Einspruch einlegen können. Zudem sollen alle Verfahrensbeteiligten, die von einer Entscheidung des EUIPO nachteilig betroffen sind, Beschwerde vor einer Beschwerdekammer des EUIPO einlegen können – mit der Möglichkeit, das Gericht der Europäischen Union (EuG) bzw. den EuGH anzurufen. Die Beschwerde hat Suspensiveffekt.

### **a. Wie beurteilen Sie den Ansatz der Europäischen Kommission?**

Die Verordnungsentwürfe stellen drei mögliche Verfahren zur Verfügung, derer sich Dritte bedienen können, um ein SPC anzugreifen:

1. Einwendungen Dritter: „Observations by Third Parties“ (Art. 14, COM(2023) 222 final);
2. Einspruch „Opposition“ (Art. 15);
3. Nichtigkeitsklage („Action for a Declaration of Invalidity“; Art. 22, COM(2023) 222 final).

Die vorgesehene Möglichkeit der Einlegung eines Einspruchs vor Erteilung („Pre-Grant Opposition“) stellt eine signifikante Änderung des bisher bestehenden Systems dar, da diese

Möglichkeit gänzlich neu in das SPC Verfahren eingeführt wird und auch in anderen Rechtsordnungen mit wirtschaftlich vergleichbaren Märkten bisher nicht existiert (siehe USA, JP). Sogenannte Pre-Grant Oppositions sind aus eher wirtschaftlich schwächeren sowie Monopolrechten gegenüber aversen Jurisdiktionen (z.B. Bolivien, Ecuador, Chile, Kolumbien, Peru, Indien) bekannt. Im Hinblick auf die bereits faktisch bestehende Möglichkeit, Einwendungen Dritter zur Wahrung des rechtlichen Gehörs während des SPC Prüfungsverfahrens einreichen zu können, bringt die zusätzliche Möglichkeit der Pre-Grant Opposition keinen Vorteil diesbezüglich. Entgegen der ursprünglichen Absicht, Rechtssicherheit für Dritte zu schaffen, stellt die zusätzliche Möglichkeit der Pre-Grant Opposition eine Einladung zum Missbrauch durch Dritte aus folgenden Gründen dar:

#### Zeitlicher Aspekt:

Durch die geplante Ausgestaltung des Einspruchsverfahrens als „Pre-Grant Opposition“ ergibt sich generell die Möglichkeit, durch einen Einspruch gezielt und absichtlich die Erteilung eines SPCs zu verzögern, selbst wenn es tatsächlich gar keine Bedenken an der Erteilungsfähigkeit des angegriffenen SPCs gibt. Hierzu sieht Artikel 26 (9) des Verordnungsvorschlages „COM(2023) 231 final“ zwar vor, dass Einspruchsverfahren in der ersten Instanz innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden sollen. Durch die Möglichkeit einer Beschwerde und den vorgesehenen Instanzenzug über die Beschwerdekammern des EUIPO bis zum EuG und ggf. sogar zum EuGH muss jedoch damit gerechnet werden, dass eine Verzögerung der SPC-Erteilung um etliche Jahre ohne weiteres erreicht werden kann, und zwar unabhängig von der Stichhaltigkeit eines entsprechenden Einspruchs.

Besonders gravierend wirkt sich diese Möglichkeit einer gezielten Verzögerung der SPC-Erteilung aus, wenn das SPC erst kurz vor Ablauf der Patentlaufzeit angemeldet werden kann, bspw. weil die Marktzulassung erst zu diesem späten Zeitpunkt erhalten wird oder weil das Patent überhaupt erst zu diesem Zeitpunkt erteilt wird. In einem solchen Fall können Dritte durch das einfache Mittel der Pre-Grant Opposition die Erteilung des SPCs über den Ablauf des Grundpatents und ggf. sogar über den Ablauf der Schutzdauer des SPCs hinaus verzögern.

Auch wenn die durch die Pre-Grant Opposition verzögerte Erteilung des SPCs auch noch nach Ablauf des Patents erfolgen kann, so hat der Patentinhaber in Abwesenheit anderer Schutzrechte keinerlei Handhabe mehr, den Markteintritt von Dritten zu verhindern (da das

Grundpatent ja bereits abgelaufen ist), wenngleich er nach SPC-Erteilung noch rückwirkend Forderungen auf Schadensersatz geltend machen kann. Faktisch kann jedoch der Generikahersteller mangels erteilten SPCs bereits nach Ablauf des Patents seine Produkte in den Markt einführen und der Patentinhaber kann dann erforderliche Preisanpassungen seines Produktes nicht mehr rückgängig machen. Somit wird hier durch die Pre-Grant Opposition der eigentliche Grundgedanke des verlängerten Schutzes des Patentinhabers für sein Produkt nach erfolgter Zulassung ausgehöhlt.

#### Kostenaspekt:

Der aktuelle *status quo* sieht vor, dass Nichtigkeitsklagen gegen erteilte SPCs national entschieden werden, was für den Kläger mit einem erheblichen Kostenrisiko, unter anderem in Bezug auf die Gerichtskosten (die bspw. in Deutschland vom Streitwert abhängig sind, was im Falle von SPCs regelmäßig zu sehr hohen Gerichtskosten führt), verbunden ist. Die Möglichkeit der Pre-Grant Opposition zu vergleichsweise sehr geringen Kosten, erlaubt Dritten, mit einem kostengünstigen Verfahren, die SPC Erteilung aufzuschieben. Zusammen mit dem zeitlichen Aspekt eröffnet dies Dritten, insbesondere Wettbewerbern, die Möglichkeit, rein taktisch und unabhängig von der Stichhaltigkeit der vorgebrachten Einspruchsgründe die Erteilung von potentiell für den eigenen Betrieb hinderlichen SPCs hinauszuzögern.

Dies wirkt dem Gedanken des zeitlichen Ausgleiches verlorener Patentlaufzeit sowie des Forschungsanreizes der Erwägungsgründe entgegen.

#### **b. Sehen Sie Verbesserungsbedarf? Falls ja, inwiefern?**

Die Möglichkeit der Pre-Grant-Opposition ist im Hinblick auf die weiteren zur Verfügung stehenden Rechtsmittel der Einwendungen Dritter sowie der Nichtigkeitsklage nicht erforderlich. Sie sollte daher idealerweise ersatzlos gestrichen werden.

Falls ein Einspruchsverfahren dennoch eingeführt werden sollte, würden wir zumindest dessen Ausgestaltung als „Post-Grant-Opposition“ (anstelle einer Pre-Grant-Opposition) dringend empfehlen, also als ein der SPC-Erteilung nachgeschaltetes Einspruchsverfahren. Dadurch ließen sich die vorstehend diskutierten Möglichkeiten einer missbräuchlichen Verzögerung der SPC-Erteilung weitgehend ausräumen.

#### **3c.**

Das EUIPO Gremium für Einsprüche soll ebenfalls aus einem Mitglied des EUIPO sowie aus zwei Prüfern der nationalen Patentämter bestehen. Für die EUIPO Beschwerdekammern sind – vorbehaltlich einer Erweiterung um bis zu zwei Personen - drei Mitglieder vorgesehen, wobei mindestens zwei rechtlich qualifiziert sein müssen

**a. Wie beurteilen Sie den Ansatz der Europäischen Kommission?**

Grundsätzlich befürworten den Ansatz der Kommission bez. der Zusammensetzung der Beschwerdekammern des EUIPO.

**b. Sehen Sie Verbesserungsbedarf? Falls ja, inwiefern?**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Qualifikation der Beteiligten unter Frage 3a, b.

**4. Nichtigkeitsverfahren gegen einheitliches SPC**

**4a.**

Nach Erteilung eines einheitlichen SPC soll vor dem EUIPO die Feststellung der Nichtigkeit eines einheitlichen SPC beantragt werden können. Das zuständige Gremium („invalidation panel“) soll – wie das EUIPO Prüfungsgremium – aus drei Mitgliedern bestehen, die sich aus einem Vertreter des EUIPO und aus zwei Prüfern verschiedener nationaler Patentämter zusammensetzen. Gegen die Entscheidung steht das unter 3.b. skizzierte Beschwerdeverfahren offen.

**4b.**

Nationale Gerichte bzw. – vorbehaltlich einer Änderung des Einheitlichen Patentgerichts Übereinkommens – das Einheitliche Patentgericht sollen für Widerklagen auf Nichtigerklärung eines einheitlichen SPC zuständig sein.

**a. Wie beurteilen Sie den Ansatz der Europäischen Kommission?**

Wir verweisen auf die u.g. grundsätzlichen Kritikpunkte

**b. Sehen Sie Verbesserungsbedarf? Falls ja, inwiefern?**

Es muss oberste Priorität bleiben, auf allen Ebenen des Nichtigkeitsverfahrens sicherzustellen, dass es keinen Abfall in der Qualität der Entscheidungen gegenüber dem bisherigen nationalen System gibt. Dies scheint noch nicht auf allen Ebenen sichergestellt. Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen unter Frage 3a, b.



SPCs, die im zentralisierten Verfahren erteilt werden, können (bzw. müssen) vor dem UPC mit einer Nichtigkeitsklage angegriffen werden. Nichtigkeitsverfahren gegen einheitliche SPCs müssen nach dem Verordnungsentwurf dagegen vor dem EUIPO durchgeführt werden. Dies erscheint nicht nur widersprüchlich, es widerspricht auch dem Grundsatz der Gewaltenteilung, da das Einspruchsverfahren gegen das einheitliche SPC bereits als Amtsverfahren vor dem EUIPO ausgestaltet ist. Des Weiteren stellt die Möglichkeit der Nichtigkeitsklage bei der Erteilungsbehörde eine Systemänderung dar. Hier sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den Rechtsbestand des einheitlichen SPCs durch ein Gericht prüfen zu lassen. Dies gilt umso mehr, als der Grund für die Beschränkung auf ein (weiteres) Amtsverfahren nicht darin zu liegen scheint, dass das UPCA bislang keine einheitlichen SPCs erfasst, da Nichtigkeitswiderklagen vor dem UPC nach der bisherigen Textfassung des Verordnungsentwurfs durchaus möglich sind und eine entsprechende Anpassung des UPCA erwartet werden kann.

Sehr problematisch erscheint zudem auch, dass für einheitliche SPCs zwei völlig separate Wege einer Nichtigkeitsklärung vorgesehen sind, nämlich einerseits die Nichtigkeitsklage vor dem EUIPO und andererseits die Nichtigkeitswiderklage vor dem UPC. Demgegenüber kann ein auf Basis eines Einheitspatents erteiltes Bündel nationaler SPCs ausschließlich vor dem UPC angegriffen und für nichtig erklärt werden. Hieraus ergibt sich – offenbar unbeabsichtigt – eine erhebliche Schlechterstellung des einheitlichen SPCs gegenüber einem Bündel nationaler SPCs, da das einheitliche SPC mehr Angriffsmöglichkeiten unterliegt als das Bündel nationaler SPCs. Es muss daher damit gerechnet werden, dass Inhaber von Einheitspatenten vor der Anmeldung von einheitlichen SPCs zurückschrecken und stattdessen auf Bündel nationaler SPCs setzen werden, um dieser Schlechterstellung in Bezug auf Nichtigkeitsklagen zu entgehen. Dies würde die beachtlichen praktischen und finanziellen Vorteile des einheitlichen SPCs zunichtemachen und die Absichten des europäischen Gesetzgebers konterkarieren.

Hinzu kommt außerdem noch, dass sich Nichtigkeitsklagen gegen SPCs in der Praxis oftmals sowohl auf SPC-rechtliche als auch auf patentrechtliche Nichtigkeitsgründe stützen – d.h. dass regelmäßig auch die Validität des Grundpatents im Zuge von Nichtigkeitsklagen gegen SPCs angegriffen wird. Da einheitliche SPCs ausschließlich auf Basis von Einheitspatenten angemeldet werden können, die ihrerseits der ausschließlichen Zuständigkeit des UPC unterliegen, bietet es sich an, die Zuständigkeit für Nichtigkeitsklagen gegen einheitli-

che SPCs genauso dem UPC zu übertragen. Dadurch ließen sich widersprüchliche Auslegungen desselben Grundpatents im Zuge einer Nichtigkeitsklage gegen das Einheitspatent vor dem UPC und im Zuge eines Nichtigkeitsverfahrens gegen das einheitliche SPC vor dem EUIPO verhindern. Zudem würde das Verfahren insgesamt für alle Beteiligten vereinfacht werden, wenn die Nichtigkeit eines einheitlichen SPCs im Rahmen eines einzigen Verfahrens vor dem UPC behandelt werden könnte (anstelle von zwei separaten Verfahren vor dem UPC und dem EUIPO).

Aus all diesen Gründen würden wir dringend empfehlen, die Zuständigkeit für Nichtigkeitsklagen gegen einheitliche SPCs ausschließlich dem UPC zu übertragen. Das EUIPO sollte dementsprechend keinerlei Zuständigkeit für Nichtigkeitsverfahren gegen einheitliche SPCs erhalten. Dem steht auch nicht die Tatsache entgegen, dass es sich bei dem UPC nicht um ein auf Unionsrecht basierendes Gericht handelt. Einheitliche SPCs können ohnehin nur auf Einheitspatente gestützt werden, so dass sämtliche von einem einheitlichen SPC abgedeckten EU-Mitgliedsstaaten zwangsläufig auch der Zuständigkeit des UPC unterliegen.

Wir danken unseren Mitgliedern Dr. Anja Lunze, Oswin Ridderbusch, Dr. Nora Wessendorf und Dr. Svenja Dorothea Steinbrink (federführend) für die Ausarbeitung dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Rieck LL.M.  
Sekretär